

LAGERUNG VON HEIZÖL

Wo? Wie? Wieviel?

Untenstehend sind nur die **WICHTIGSTEN** Bestimmungen in vereinfachter und gekürzter Form wiedergegeben. Den kompletten Wortlaut finden Sie in der NÖ. Bautechnikverordnung (NÖ.BTV) im Teil VI, §§ 32 ff.

- **Grundsätzlich verboten** ist die Lagerung von Heizöl:
 - In Ein-Aus oder Durchgängen und Ein- Aus- oder Durchfahrten
 - In Gängen und Stiegenhäusern
 - In Pufferräumen und Schleusen
 - In Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen
 - In Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen.
 - Auf und in unmittelbaren Bereich von Fluchtwegen (*also z.B. bei Notausgängen, Notausstiegen, Notstiegen und Notleitern*)
 - In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²
 - In Parkdecks

- **In Bereichen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden**
ist durch besondere Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei Überflutung ein Austritt verhindert wird (*z. B. Sicherung der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser oder Sicherung des Behälters gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt*).

- **In Garagen** (mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m²)
dürfen **nicht mehr als 25 Liter** gelagert werden.

- **Mengen bis zu 500 Liter**
dürfen **in Gebäuden** in Behältern oder Kanistern nur gelagert werden:
 - In einem durchlüftbaren Raum ohne Feuerstätte oder
 - In einem Kellerabteil, dessen Wände, Decken und Türen zumindest in REI 30 bzw. EI 30 ausgeführt sind (*Definitionen: siehe FF-Homepage > Bürger Info > Brandwiderstandsklassen*)
 - Dabei darf der Anteil der brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien I und II nicht mehr als 60 Liter und der Gefahrenkategorie III nicht mehr als 120 Liter betragen (*Definitionen siehe NÖ. BTV § 32*) und
 - Die Lagerung muss einer Auffangwanne erfolgen.

- **Mehr als 500 Liter** dürfen **in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen**
 - Nur in eigenen Lagerräumen und
 - in einer Menge von nicht mehr als 100.000 Liter gelagert werden.

- **Mehr als 1000 Liter** dürfen in **allen anderen Gebäuden**, die nicht ausschließlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienen
 - nur in eigenen Lagerräumen und
 - in einer Menge von nicht mehr als 100.000 Liter gelagert werden.